



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 23. Januar 2020

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) und der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)	2
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld; Änderung der Verbandssatzung	2
Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2020.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2020.....	4

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	5
---	---

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	5
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"	6

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	10
----------------------------------	----

Buchanzeigen	13
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1367 - 7 - 1

Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) und der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)

Bekanntmachung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Oberfranken zur Kommunalwahl am 15. März 2020

Der bei der Regierung von Oberfranken gemäß Art. 8 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und § 11 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung gebildete Beschwerdeausschuss macht bekannt, dass am

**Montag, den 17. Februar 2020, 09:00 Uhr,
bei der Regierung von Oberfranken
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth,
Sitzungssaal I, Zimmer-Nr. K 138,**

eine **Sitzung des Beschwerdeausschusses** stattfindet.

Gegenstand der Sitzung werden die Verhandlung, Beratung und Entscheidung über Einwendungen von Wahlvorschlagsträgern gegen sie betreffende Entscheidungen der Wahlausschüsse von Gemeinden und Landkreisen über Wahlvorschläge für die allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahl in Bayern am 15. März 2020 sein.

Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die genaue Tagesordnung wird noch kurzfristig (Fristende für Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist nämlich erst am 13. Februar 2020, 18:00 Uhr) über die Homepage der Regierung von Oberfranken bekannt gegeben. Zusätzlich wird die Regierung von Oberfranken die Öffentlichkeit per Presseerklärung entsprechend informieren.

Sollten keine Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses eingehen, wird die Sitzung des Beschwerdeausschusses abgesagt. Auch hierüber wird die Regierung von Oberfranken per Presseerklärung informieren.

Bayreuth, 8. Januar 2020
Helbig
Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds
des Beschwerdeausschusses
Leitender Regierungsdirektor

Nr. 12 - 1444.1 - 10 - 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 20. Mai 2019 eine Änderung der Verbandssatzung (Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Deckung des Finanzbedarfs) beschlossen. Mit Schreiben vom 28. November 2019 wurde die Satzungsänderung der Regierung von Oberfranken gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie bedurfte nicht der Genehmigung.

Die Änderungsatzung wurde am 28. November 2019 vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. Dezember 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld

Vom 28. November 2019

Der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (FN BayRS 2020-6-1-1), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld in der Fassung vom 1. April 2008, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 4 am 24. April 2008, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Buchstaben b, c, d, g und h "Zusammensetzung der Verbandsversammlung" erhält folgende Fassung:

b) vierzehn weitere vom Landkreis Bayreuth zu bestellende Verbandsräte

- c) zwei weitere vom Landkreis Bamberg zu bestellende Verbandsräte
- d) zwei weitere vom Landkreis Kulmbach zu bestellende Verbandsräte,
- g) je ein weiterer von den Gemeinden Aufseß und Mistelgau zu bestellender Verbandsrat.

Buchstabe h wird gestrichen.

§ 22 Abs. 3 "Deckung des Finanzbedarfs" erhält folgende Fassung:

Von dem auf die Landkreise nach Abs. 2 entfallenden Umlageanteil tragen

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) der Landkreis Bayreuth | 80 v.H. |
| b) der Landkreis Bamberg | 13 v.H. |
| c) der Landkreis Kulmbach | 7 v.H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, 28. November 2019
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Nr.12 - 1517 - 15 - 14

**Jahresabschlüsse 2016 und 2017
des Eigenbetriebs "Obermain Therme"
des Zweckverbandes Thermalsolbad
Bad Staffelstein**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat am 25. November 2019 die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Jahresabschlüsse und der Lagebericht nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes OBERMAIN THERME, Am Kurpark 1, 96231 Bad Staffelstein, Sekretariat, während der allgemeinen Bürozeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 19. Dezember 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Jahresabschlüsse 2016 und 2017
des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des
Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 25. November 2019 die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die Jahresverluste auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschlussfassung gingen die örtliche Rechnungsprüfung und die Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband voraus. Der Abschlussprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage war angespannt.

Die Jahresabschlüsse und Lagebericht werden gemäß § 25 Abs. 4 EBV innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, 96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat, während der allgemeinen Bürozeiten (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bad Staffelstein, 11. Dezember 2019
K o h m a n n
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1512 - 15 - 66

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat in der Sitzung am 18. Dezember 2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19. Dezember 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 66 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. Januar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.853.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	11.850,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Coburg, 7. Januar 2020
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 61

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in der Sitzung am 13. November 2019 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22. November 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 61 - 4 wurde die vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 13. Januar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Therme Obernsees
einschließlich des Eigenbetriebs
Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO),

der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obersees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 3.350.000,00 €

bei den Aufwendungen mit 4.055.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 5.126.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 1.236.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth: 951.720,00 €

Gemeinde Mistelgau: 284.280,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 16. Dezember 2019

H ü b n e r

Landrat

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Dezember 2019** bestellt:

- Herr Ralf Hempfling, Am Damm 4, 96164 Kemmern, auf den Bezirk Breitengüßbach
- Herr Tobias Hofmann, Kellergasse 12, 96328 Küps, auf den Bezirk Küps
- Herr Jochen Stoiber, Schützenstraße 42, 95100 Selb, auf den Bezirk Wunsiedel 1

Bayreuth, 12. Dezember 2019

Regierung von Oberfranken

Dr. B o e r n e r

Abteilungsdirektorin

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 7/18 - 23

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 7. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 12. Februar 2020, 10:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Januar 2020

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

GL/5430 - 7/04 - 5/19

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"

Vom 11. Dezember 2019

Auf Grund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850 BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 11. Dezember 2019:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) ¹Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebensfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. ²Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) ¹Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Betreuung, Versorgung und Unterkunft und von psychisch behinderten oder kranken Menschen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen. ²Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. ³Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher

Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) übertragen. ⁴Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

(5) ¹Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). ²Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. ³Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. ⁴Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) ¹Der Bezirk Oberfranken, Gewährträger des Kommunalunternehmens, erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. ²Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfran-

ken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. ²Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Artikeln 30 und 31 BezO. ³Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. ⁵Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. ⁶Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁷Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. ⁸Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. ⁹Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 6 auszugleichen. ¹⁰Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los.

(3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Diese Überwachungspflicht besteht auch vollumfänglich für die Vergabe von Bau- und Planungsleistungen für die nach § 9 Abs. 7 Satz 2 ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens
2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens
5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 Satz 4 dieser Satzung
6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitung
7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Ar-

- beitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen)
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer
 9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
 11. Bestellung des Abschlussprüfers
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet
 13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 500.000,00 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden; § 9 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;
 14. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten
 15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
 18. Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen; die Einladung kann auch elektronisch gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste oder über eine verschlüsselte E-Mail erfolgen. ²Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. ³Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungs-

rats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Art. 40 BezO gilt entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. ³Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. ⁴Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) ¹Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). ³Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) ¹Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. ²Zum Abschluss von Verträgen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) oder Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure von über 100.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn ihm im Rahmen seiner Mitwirkung bei der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen gem. Abs. 7 Satz 2 Sachverhalte bekannt werden, die für die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats von Bedeutung sind.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

(1) Das Kommunalunternehmen hat bei seiner Ausgründung die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist nach seiner Ausgründung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) beigetreten. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12 Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.

(2) ¹Wurden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO in der bis zum 1. April 2018 geltenden Fassung zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. ²Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der vor dem 1. April 2018 zugewiesenen Beamten zu erstatten. ³Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie der Verordnung über die Wirtschafts-

führung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) ¹Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorge-

sehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. ²In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

§ 13 a Verordnungen und Satzungen

Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 Bezirksordnung das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 27. Juli 2018 außer Kraft.

Bayreuth, 11. Dezember 2019

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 12. Dezember 2019

100.000 € staatliche Zuwendungen für die Große Kreisstadt Marktredwitz für den Neubau eines Radweges von Lorenzreuth nach Marktredwitz

Das Radwegenetz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wächst weiter. Die Regierung von Oberfranken hat der Großen Kreisstadt Marktredwitz 100.000 € Fördermittel für den zweiten Bauabschnitt des neuen Radweges von Lorenzreuth nach Marktredwitz bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 650.000 € geschätzt, wovon 370.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000 € ergänzt die Förderung der Kommunalrichtlinie des Bundes. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Mit der Maßnahme wird der Ortsteil Lorenzreuth radverkehrstechnisch direkt mit dem Hauptort verbunden. Der neue Radweg verläuft zwischen der Wende-

anlage Am Scherrweiher und dem CeramTec-Weg entlang der Bahnlinie "Nürnberg – Eger". Mit ihm leistet die Stadt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, indem künftig der Radverkehr auf der Kreis- und Staatsstraße reduziert und eine verkehrssichere Verbindung vor allem für die Schüler geschaffen wird. Der neue Radwegabschnitt ist rund 635 m lang und erhält eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 2,50 m.

Die Bauarbeiten haben im September begonnen und sollen Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 12. Dezember 2019

880.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Küps für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hain im Landkreis Kronach

Der südliche Landkreis Kronach kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt in Hain hat die Regierung von Oberfranken dem Markt Küps nun eine Förderung in Höhe von 880.000 € bewilligt.

Der Markt führt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringende Arbeiten durch und baut die Ortsdurchfahrt in Hain auf einer Länge von 776 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,55 m und einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,50 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.240.000 €, von denen rund 1.170.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 880.000 € bedeutet einen Fördersatz von 75 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Dieser berücksichtigt unter anderem die derzeitige Finanzkraft und Verschuldung des Marktes sowie die Größe der Maßnahme. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden durch den Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige schlechte Ausbauzustand der Gemeindestraße mit variierenden Fahrbahnbreiten entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits am 23. Mai 2019 begonnen und werden voraussichtlich Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 19. Dezember 2019

315.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Heroldsbach für den 3. Bauabschnitt zum Ausbau der Ringstraße in Heroldsbach

Die Gemeinde Heroldsbach kann sich über eine Finanzspritze freuen. Für den Ausbau der Ringstraße hat die Regierung von Oberfranken nun eine Förderung in Höhe von 315.000 € bewilligt. Die Gemeinde Heroldsbach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Ortsstraße in einem dritten und letzten Bauabschnitt zwischen der Hausnummer 21 und der Einmündung in die Schloßstraße bei Hausnummer 2 auf einer Länge von insgesamt rund 352 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 800.000 €, von denen rund 520.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 315.000 € bedeutet einen Fördersatz von 60 % und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens als innerörtliche Hauptverkehrsstraße und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit den geplanten Maßnahmen wird der Streckenzug ordnungsgemäß und verkehrsgerecht auf maximal 5,00 m Breite ausgebaut. Entlang der Straße wird durchgängig einseitig ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m angelegt und so ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet.

Die Bauarbeiten haben am 1. April 2019 begonnen und wurden bis auf Restarbeiten in 2019 abgeschlossen.

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2019

1.230.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Gößweinstein für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Hartenreuth nach Leutzdorf

Der Markt Gößweinstein kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von 1.230.000 € dient dem Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Hartenreuth nach Leutzdorf.

Der Markt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Straße bestandsorientiert auf einer Länge von rund 1,8 km und einer Fahrbahnbreite von 5,50 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1.890.000 €, von denen rund 1.540.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.230.000 € bedeutet einen überdurchschnittlichen Fördersatz von 80 % durch das Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG) und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Der hohe Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung der auszubauenden Straße als Gemeindeverbindungsstraße sowie insbesondere die sehr angespannte finanzielle Lage des Marktes. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenbreite von nur 4,60 m bis 5,00 m und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Erste Rodungsarbeiten waren noch im Jahr 2019 geplant. Die eigentlichen Bauarbeiten beginnen 2020 und sollen im gleichen Jahr abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2019

225.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Neudrossenfeld für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Buch am Sand und der Kreisstraße KU 16

Die Gemeinde Neudrossenfeld im Landkreis Kulmbach baut die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Buch am Sand und der Kreisstraße KU 16 aus. Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von insgesamt 225.000 € dient dem Ausbau der schadhafte Straße.

Die Gemeinde Neudrossenfeld führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gemeindeverbindungsstraße auf einer Gesamtlänge von 300 m mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m und zwei Ausweichstellen aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 390.000 €, von denen rund 300.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag bedeutet einen Fördersatz von rund 75 %. Dieser setzt sich aus 210.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und 15.000 € aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich.

Die Bauarbeiten werden im Frühjahr 2020 bei geeigneter Witterung beginnen.

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2019

375.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Niederfüllbach für den Neubau der Brücke über den Füllbach

Für den Neubau der Brücke über den Füllbach im Zuge der Parkstraße in Niederfüllbach hat die Regierung von Oberfranken der Gemeinde Niederfüllbach im Landkreis Coburg eine Förderung in Höhe von 375.000 € bewilligt.

Die Gemeinde führte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringende Arbeiten durch und ersetzte die mindertragfähige Brücke durch ein neues, regelgerechtes und den heutigen Anforderungen entsprechendes Bauwerk. Gleichzeitig wurde die nutzbare Fahrbahnbreite von 4,75 m auf 5,50 m verbreitert sowie ein einseitiger Gehweg mit einer Breite von 2,00 m angelegt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 590.000 €, von denen rund 535.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 375.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden durch den Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten wurden am 1. Oktober 2019 abgeschlossen.

Pressemitteilung vom 30. Dezember 2019

160.000 € staatliche Zuwendungen an die Stadt Hof für den Umbau der "Exner-Kreuzung" in Hof

Die Stadt Hof kann sich erneut über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die Regierung von Oberfranken hat ihr eine Förderung in Höhe von 160.000 € für den Umbau der Kreuzung der Wunsiedler Straße/Richard-Wagner-Straße mit der B 15 (Ernst-Reuter-Straße), der sogenannten Exner-Kreuzung, bewilligt.

Der Umbau, eine Gemeinschaftsmaßnahme der Stadt Hof mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth, war zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich. So entsprach etwa der Fahrbahnaufbau

des Knotenpunktes nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Straßenverkehr und war den Belastungen nicht mehr gewachsen. Daher zeigte die Fahrbahn auch entsprechende Schäden in Form von Rissen und Verdrückungen. Beim Umbau wurde auf eine gesicherte, behindertengerechte Führung des Fußgängerverkehrs geachtet. Hierzu wurden die Fahrspureinteilung und das Lichtsignalprogramm geändert.

Die Gesamtkosten werden mit rund 1.850.000 € veranschlagt. Davon sind rund 200.000 € zuwendungsfähig. Dieser Betrag wurde mit einem Fördersatz von 80 % bezuschusst. Der Fördersatz wurde u.a. nach der Bedeutung des Vorhabens und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt festgelegt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten konnten bereits im Oktober 2019 abgeschlossen werden.

Schulen

Pressemitteilung vom 23. Dezember 2019

*Demokratie lernen – Schüler-mit-Verantwortung (SMV);
Bezirksschülersprecher-Coaching der Förderschulen 2019 in Oberfranken*

Vor kurzem trafen sich die Bezirksschülersprecher der Förderschulen in den sieben bayerischen Regierungsbezirken und ihre Vertreter im Haus Silberbach in Selb zu einem Coaching. Dieses Coaching bereitet die Jugendlichen auf die Landesschülerkonferenz vor und wurde in diesem Jahr von der Regierung von Oberfranken durchgeführt.

Mit großem Engagement erarbeiten die Jugendlichen aus Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten Aspekte, die ihre Schulart ausmachen. Sie diskutierten auch die Möglichkeiten, wie sich die SMV besser für die besonderen Belange der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf einsetzen können.

Damit die Jugendlichen ihre Anliegen auf der Landesschülerkonferenz den Vertretern anderer Schularten selbstbewusst und wirkungsvoll vorstellen können, übten sie gemeinsam mit Eva Kaiser (Studienrätin, Don-Bosco-Schule Stappenbach) unter dem Motto "Alles Theater! Unsere Schule vorstellen – darstellen – klarstellen!" eine Performance ein. Gent, ein bemerkenswerter junger Mann mit Autismus, der selbst nicht spricht, hat über sein Kommunikationsgerät die Tage wie folgt zusammengefasst:

"Eine schöne und interessante Zeit durfte ich erleben. Die Gemeinschaft der Bezirksschülersprecher hat mich super aufgenommen und ich fühle eine Stärke und Kraft von unseren Leuten die Schule zu präsentieren."

Mit diesem Mut, dem Gemeinschaftsgefühl und vielen guten Ideen für die Arbeit in ihren Schülervvertretungen waren die Bezirksschülersprecher gut vorbereitet für eine Teilnahme an der Landesschülerkonferenz im Dezember 2019 in München.

Buchanzeigen

Baurecht/Bauplanungsrecht, 135. Ergänzungslieferung, 169,17 €, Onlineausgabe: 20,91 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hailbronner: **Ausländerrecht**, 111. Aktualisierung, 167,99 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 65. Ergänzungslieferung, 244,36 €, Onlineausgabe: 30,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 151. Ergänzungslieferung, 208,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunales Ortsrecht, 56. Ergänzungslieferung, 117,48 €, Onlineausgabe: 14,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 107. Ergänzungslieferung, 113,85 €, Onlineausgabe: 14,07 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Haftung und Entschädigung, 95. Ergänzungslieferung, 261,20 €, Onlineausgabe: 32,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 34. Ergänzungslieferung, 151,52 €, Onlineausgabe: 18,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 74. Ausgabe, 103,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnacher/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 142. Ergänzungslieferung, 161,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 168. Ergänzungslieferung, 86,08 €, Onlineausgabe: 10,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 77. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 49. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 164. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 58. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 62. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

